

SATZUNG DER KSJ - REGION BONN UND GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINSAMEN KSJ-REGIONALKONFERENZ DER SCHÜLERGEMEINSCHAFT IM BUND NEUDEUTSCHLAND (KSJ/ND) UND DES HELIAND-MÄDCHENKREISES (KSJ/HD) IN DER REGION BONN

I. PRÄAMBEL

Die Katholische Studierende Jugend (KSJ) in der Region Bonn ist eine Gemeinschaft von Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen. Sie arbeitet im Rahmen der Bundesordnung auf der Grundlage der Plattform der KSJ und in der Tradition ihrer Bünde, Bund Neudeutschland und Heliand-Bund (Hirschberg-Programm, Heliand-Programm). Die KSJ ist Mitglied im BDKJ und arbeitet dort unter Wahrung ihrer Eigenart mit.

Die Region Bonn umfasst geographisch das Stadtdekanat Bonn und die Kreisdekanate Rhein-Sieg-Kreis - linksrheinisch und Rhein-Sieg-Kreis - rechtsrheinisch.

II. STRUKTUR UND ORGANE DER KSJ IN DER REGION BONN

Organe im KSJ-Regionalverband Bonn sind:

- * Die KSJ-Regionalkonferenz (III.)
- * Die KSJ-Regionalleitung (IV.)

Zur Unterstützung der KSJ-Regionalleitung können ein KSJ-Regionalteam und regionale Arbeitskreise gebildet werden.

III. DIE KSJ-REGIONALKONFERENZ

Die gemeinsame KSJ-Regionalkonferenz der Schülersgemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ/ND) und des Heliand-Mädchenkreises (KSJ/HD) ist das oberste beschlussfassende Gremium der KSJ-Region Bonn.

Sie findet jeweils einmal im ersten und im zweiten Halbjahr jeden Jahres statt.

1. Vorbereitung und Einladung

Die KSJ-Regionalkonferenz wird durch die KSJ-Regionalleitung und (soweit vorhanden) das KSJ-Regionalteam vorbereitet. Die KSJ-Regionalleitung lädt zwei Wochen vor Beginn der KSJ-Regionalkonferenz mit dem Vorschlag einer Tagesordnung ein.

Eine außerordentliche KSJ-Regionalkonferenz hat stattzufinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

2. Aufgaben der KSJ-Regionalkonferenz

- * Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes der KSJ-Regionalleitung
- * Wahl der Kassenprüfer und / oder Kassenprüferinnen und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- * Entlastung der KSJ-Regionalleitung
- * Entwicklung von Kontakten und Förderung des Austausches zwischen den Stadtgruppen und der KSJ-Diözesanebene
- * Reflexion und Entwicklung von Perspektiven für die KSJ-Arbeit
- * Planung und Koordinierung von Veranstaltungen
- * Behandlung und Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen
- * Wahl der KSJ-Regionalleitung bzw. gegebenenfalls Wahl einer kommissarischen KSJ-Regionalleitung
- * Beratung der KSJ-Regionalleitung in Fragen der Außenvertretung
- * Einsetzung und Auflösung des KSJ-Regionalteams sowie weitere regionaler Arbeitskreise
- * Bestätigung der Mitglieder des KSJ-Regionalteams sowie weiterer regionaler Arbeitskreise auf Vorschlag der KSJ-Regionalleitung für ein Jahr
- * Feststellung der Auflösung einzelner KSJ-Stadtgruppen in der Region Bonn
- * Entgegennahme der Berichte aus
 - KMF im Bund Neudeutschland in der Region Bonn
 - KSJ in der Diözese Köln
 - BDKJ-Stadtverband Bonn
 - den Katholischen Jugendämtern soweit es dort eine KSJ-Gruppe gibt oder in Planung ist
 - Kreis Katholischer Frauen im Heliand-Bund in der Region Bonn
- * Beschlussfassung über aktuelle Fragen
- * Wahl der Delegierten für die BDKJ-Stadtversammlung (Ausnahme s. IV.2)
- * Festsetzung des Termins der nächsten ordentlichen KSJ-Regionalkonferenz

3. Zusammensetzung der KSJ-Regionalkonferenz

3.1. Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz sind die gewählten Leitungen der KSJ-Stadtgruppen und die KSJ-Regionalleitung sowie jeweils ein/e Vertreter/in des KSJ-Regionalteams und regionaler Arbeitskreise nach Beauftragung.

Die gewählten Leitungen koedukativ geführter KSJ-Verbandsebenen bestehen aus einem oder zwei Priestern bzw. Erwachsenen Mitarbeitern / Erwachsenen Mitarbeiterinnen, einem Jungen und einem Mädchen. Wird ein Leitungsteam gewählt, so vertreten jeweils ein Junge, ein Mädchen und der Priester bzw. der/die Erwachsene Mitarbeiter/in das Gremium.

Eine ND-Gruppe wird durch einen Kaplan bzw. eine/n Erwachsenen Mitarbeiter/in und zwei Leiter, eine Heliand-Gruppe durch einen Kaplan bzw. eine/n Erwachsenen Mitarbeiter/in und zwei Leiterinnen vertreten.

Ein Erwachsener Mitarbeiter oder eine Erwachsene Mitarbeiterin kann in die Leitung gewählt werden sofern kein Priester zur Wahl zur Verfügung steht. Er/sie muss theologisch gebildet und kirchlich engagiert sein.

Ein Vertreter der KMF – Region Bonn wird von dieser gemäß Artikel 2 der ND – Bundesordnung als stimmberechtigter Vertreter in die KSJ – Regionalkonferenz entsandt.

Das KSJ-Regionalteam und die regionalen Arbeitskreise erhalten für die folgende KSJ-Regionalkonferenz Stimmrecht. Sie sind dann jeweils mit einer Stimme vertreten. Der Arbeitskreis und/oder das Team wählen den Delegierten / die Delegierte für die KSJ-Regionalkonferenz selbst.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Stimmberechtigte Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz sind demnach:

- * KSJ-Stadtgruppenkapläne bzw. Erwachsene Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
- * zwei KSJ-Stadtgruppenleiter bzw. zwei KSJ-Stadtgruppenleiterinnen bei reinen ND- bzw. HD-Gruppen
- * ein KSJ-Stadtgruppenleiter und eine KSJ-Stadtgruppenleiterin bei koedukativen KSJ-Gruppen
- * KSJ-Regionalleitung der KSJ-Region Bonn (s. IV)
- * Je ein/e Vertreter/in aus dem KSJ-Regionalteam und den regionalen Arbeitskreisen
- * Ein Vertreter der KMF im Bund Neudeutschland in der Region Bonn

3.2. Beratende Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz

Die KSJ-Regionalkonferenz tagt verbandsöffentlich. Sollte die Öffentlichkeit auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, können die beratenden Mitglieder weiterhin an der Sitzung teilnehmen. Diese sind im Einzelnen:

- * Hauptamtliche Referenten und / oder Referentinnen für die verbandliche Jugendarbeit in den Katholischen Jugendämtern soweit es in deren Zuständigkeitsbereich eine KSJ-Gruppe gibt oder in Planung ist
- * eine HD - Diözesanleiterin der KSJ-Diözese Köln
- * ein ND -Diözesanleiter der KSJ-Diözese Köln
- * KSJ-Diözesankaplan HD bzw. Erwachsene Mitarbeiter oder Mitarbeiterin
- * KSJ-Diözesankaplan ND bzw. Erwachsene Mitarbeiter oder Mitarbeiterin
- * ein Mitglied des Kreises Katholischer Frauen im Heliand-Bund in der Region Bonn
- * Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im KSJ-Regionalteam und der regionalen Arbeitskreise
- * ein Mitglied des BDKJ-Stadtvorstandes Bonn
- * der Bildungsreferent der KSJ auf Diözesanebene

4. MODALITÄTEN DER STIMMWAHRNEHMUNG

4.1 Eine Stimme ist übertragbar.

Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und Priester bzw. Erwachsene Mitarbeiter/innen nur durch Priester bzw. Erwachsene Mitarbeiter/innen vertreten werden. Die Stimmwahrnehmung unterliegt der persönlichen freien Gewissenentscheidung. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

4.2 Nimmt eine Person mehrere Ämter wahr, so kann sie nur für ein Amt die Stimme persönlich wahrnehmen, für das andere Amt / die anderen Ämter die Stimme(n) jedoch delegieren. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der KSJ-Regionalkonferenz / Außerordentlichen KSJ-Regionalkonferenz werden jedoch nur die Ämter gezählt, für die eine Delegation auch schriftlich erteilt wurde.

5. LEITUNG DER KSJ-REGIONALKONFERENZ

Die Leitung der KSJ-Regionalkonferenz übernehmen Mitglieder der KSJ-Regionalleitung oder von ihr beauftragte Personen.

6. PROTOKOLL

Über die KSJ-Regionalkonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält

- * die Namen der Anwesenden
- * die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis
- * alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll der KSJ-Regionalkonferenz wird allen Mitgliedern, Teilnehmern und Teilnehmerinnen der KSJ-Regionalkonferenz binnen zwei Monaten nach der KSJ-Regionalkonferenz zugeschickt.

7. TAGESORDNUNG

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Beginn der KSJ-Regionalkonferenz beraten, auf Vorschlag geändert und verabschiedet.

Die gleichzeitige Beratung gleichartiger oder verwandter Themen kann jederzeit beschlossen werden.

Tagesordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

8. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSMODALITÄTEN

8.1 Die KSJ-Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der KSJ-Stadtgruppen anwesend sind.

8.2 Beschlüsse werden durch Handzeichen mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung je einer Stimme für diesen Antrag und einer Stimme dagegen unmittelbar abzustimmen. Für die Annahme des Antrags genügt die einfache Mehrheit. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne

Abstimmung angenommen.

8.3 Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der ND-Schülergemeinschaft oder des Heliand-Mädchenkreises muss getrennt abgestimmt werden.

Führen getrennte Abstimmungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, gilt der Antrag als abgelehnt.

8.4 Anträge sind vor der Abstimmung in der endgültigen Fassung zu formulieren. Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

9. WAHLORDNUNG

9.1 Die Wahlen zur KSJ-Regionalleitung erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Es sind mehrere Wahlgänge möglich.

Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Abwahlen entscheidet eine Mehrheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz.

9.2 Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden.

Andernfalls kann er/sie bis zum dritten Wahlgang kandidieren.

Im dritten Wahlgang ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zur Wahl erforderlich.

Mehr als drei Wahlgänge sind nicht möglich.

9.3 Die gewählten Mitglieder der KSJ-Regionalleitung vertreten den KSJ-Regionalverband, wobei jede/jeder zur Einzelvertretung befugt ist.

Besteht die KSJ-Regionalleitung aus nur einer Person, so vertritt sie den KSJ-Regionalverband allein.

Wird keine KSJ-Regionalleitung gewählt, beschließt die KSJ-Regionalkonferenz über eine kommissarische KSJ-Regionalleitung.

- 9.4 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.
- 9.5 Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz beteiligen.
- 9.6 Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz und die für den Wahlvorgang verantwortlichen beratenden Mitglieder der KSJ-Regionalkonferenz. Über den Inhalt der Personaldebatte ist striktes Stillschweigen zu wahren!
- 9.7 Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.
- 9.8 Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat / die gewählte Kandidatin erklärt der KSJ-Regionalkonferenz, ob er/sie die Wahl annimmt.
- 9.9 Ist niemand gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet werden und eine neue Wahl stattfinden.
- 9.10 Der KSJ-Regionalkaplan wird auf drei Jahre, die KSJ-Regionalleiterin und der KSJ-Regionalleiter auf ein Jahr gewählt.

10. REDEORDNUNG

Die jeweilige Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Einem Mitglied der KSJ-Regionalleitung ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, wenn es sich bei der Wortmeldung um eine Information handelt.

Meldungen zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne die jeweilige Rednerin / den jeweiligen Redner zu unterbrechen.

Die jeweilige Gesprächsleitung hat das Recht, einem Mitglied der KSJ-Regionalkonferenz das Wort zu entziehen, wenn dieses Ausführungen macht, die nicht zum Tagesordnungspunkt, dem Antrag oder der Anfrage gehören.

IV. DIE KSJ-REGIONALLEITUNG

1. Zusammensetzung der KSJ-Regionalleitung:

- * KSJ-Regionalkaplan
- * KSJ-Regionalleiterin
- * KSJ-Regionalleiter

2. Aufgaben der KSJ-Regionalleitung:

- * Geschäftsführung
- * Durchführung der KSJ-Regionalkonferenz
- * Ausführung der Beschlüsse der KSJ-Regionalkonferenz
- * Außenvertretung (siehe III.9.3)
- * Kontakte zu den KSJ-Gruppen und Unterstützung ihrer Arbeit
- * Bestätigung von Satzungen und Ordnungen von KSJ-Stadtgruppen in der Region Bonn
- * Zusammenarbeit mit der Diözesanleitung der KSJ, den Gremien des BDKJ, sowie mit anderen Organisationen, sofern sich dies von den Anliegen und Zielen der KSJ-Region her anbietet.
- * Bestimmung von Delegierten für die BDKJ-Stadtversammlung für den Fall, dass die letzte Regionalkonferenz das nicht leisten konnte.

V. SATZUNGS- UND GESCHÄFTSORDNUNGSÄNDERUNGEN

Anträge zur Änderung der "Satzung der KSJ-Region Bonn und Geschäftsordnung der gemeinsamen Regionalkonferenz der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ/ND) und des Heliand-Mädchenkreises (KSJ/HD) in der Region Bonn" sind so rechtzeitig vor der KSJ-Regionalkonferenz schriftlich und mit Begründung an die KSJ-Regionalleitung zu schicken, dass diese die Einladung zur KSJ-Regionalkonferenz zusammen mit den Änderungsanträgen mindestens sechs Wochen vor der Konferenz zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung versenden kann.

Anträge zur Änderung der "Satzung der KSJ-Region Bonn und Geschäftsordnung der gemeinsamen Regionalkonferenz der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ/ND) und des Heliand-Mädchenkreises (KSJ/HD) in der Region Bonn" sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

Zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung und Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung vorbehaltlich der Zustimmung der KSJ-Diözesanebene in Kraft.

Verabschiedet auf der ordentlichen KSJ-Regionalkonferenz am 08.03.2004